

Allgemeine Geschäftsbedingungen
»Service Traut Bürokommunikation « (Stand 06.07.2018)

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Versorgung mit technischem Kundendienst, Beseitigung von Störungen und Durchführung von Reparaturen inkl. aller benötigten Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien, außer Kopierpapier und Heftklammern für das auf dem Vertrag bezeichnete System durch den Vermieter. Übersteigt jedoch die Bezugsmenge den normal vereinbarten Bedarf des Kunden, vom Hersteller angegeben bei 5% Schwarz-/ Farbanteil und ist als Folge hierdurch ein erhöhter Tonerverbrauch aufgrund des höheren Schwarz-/Farbanteils nachzuvollziehen, ist der Vermieter berechtigt, den Toner und die Farbverbrauchsmaterialien zu berechnen.

Die Beseitigung von Störungen, die sich aus unsachgemäßer Behandlung oder sonstigen äußeren Einwirkungen ergeben, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, sind kostenpflichtig.

Die Installation von Zusatzeinrichtungen sowie Transport zu anderen Standorten, Wartungs- und Reparaturarbeiten infolge unterlassener Selbstpflege oder unsachgemäßer Behandlung werden in Rechnung gestellt. Die Verwendung anderer als vom Vermieter bezogener Verbrauchsmaterialien und Reinigungs- bzw. Säuberungsarbeiten, die außerhalb der werksseitig angegebenen oder vom Vermieter mitgeteilten Wartungsintervalle liegen werden ebenfalls berechnet. EDV-seitige Arbeiten sowie Überspannungsschäden/Kurzschlüsse jeglicher Art, die nicht vom Vermieter zu vertreten sind, sind im Serviceumfang nicht beinhaltet.

Die Integration der Hardware in das Netzwerk oder an den PC sollte vom Vermieter oder dessen Beauftragten durchgeführt werden. Diese Dienstleistung wird dann separat nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Es gilt die Implementierung in das zum Zeitpunkt der Integration vorhandene Netzwerk bzw. die genutzte Software des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Release-Standes als Grundlage für mögliche Mängelansprüche.

Sofern der Vertragspartner keine Einwendungen gegen die erfolgte Installation vorbringt, gilt diese als durch den Vermieter mängelfrei erbracht.

Ausgebaute und ersetzte Teile gehen ohne Einschränkung in das Eigentum des Vermieters über.

Vom Serviceumfang ferner ausgeschlossen sind sämtliche technische und elektronische Prüfungen, die vom Gesetzgeber vorgeschrieben werden (VDE-Prüfung usw.).

Das Nachfüllen von Toner, Papier und sonstigen Verbrauchsmaterialien ist nicht Bestandteil des Serviceumfangs, sofern der Kunde dies selbst vornehmen kann.

II. Kopien-/Druck-/Scan-Abrechnung

Bei der Fertigung von DIN A3 Kopien/Drucke wird jede DIN A3 Kopie/Druck als zwei DIN A4 Kopien/Drucke berechnet.

Die Kopien-/Druckabrechnung aufgrund der tatsächlich gefertigten Kopien/Drucke DIN A4 erfolgt im vierteljährlichen Rhythmus. Dabei verpflichtet sich der Kunde, jeweils bis spätestens zum dritten Werktag nach jedem Vierteljahr den aktuellen Zählerstand mitzuteilen. Falls der aktuelle Zählerstand nicht rechtzeitig eintrifft, ist der AN berechtigt, zur vorläufigen Abrechnung den Durchschnitt der tatsächlich gefertigten Kopien/Drucke aus der letzten Zählerstandsabrechnung in Anrechnung zu bringen. Bei Nichterreichen der in der Servicepauschale eventuell eingeschlossenen Freikopien/-drucke DIN A4 während eines Abrechnungszeitraums, verfallen die nicht verbrauchten Kopien/Drucke entschädigungslos.

A4-Scans, die nicht unmittelbar eine Kopie bzw. einen Druck erzeugen, werden zu den Bedingungen des Vertrags abgerechnet.

III. Zahlungen

Sämtliche Rechnungen des Vermieters sind sofort und ohne Abzug zu zahlen. Die Pauschale wird für den Abrechnungszeitraum jeweils im Voraus berechnet.

Gerät der Kunde mit der ersten Mahnung in Verzug, ist der Vermieter berechtigt, für weitere Mahnschreiben pauschalierte Mahnauflagen in Höhe von je 15,00 EUR zu verlangen. Er ist weiterhin berechtigt, Verzugszinsen pauschal in Höhe von 7,5% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz geltend zu machen.

IV. Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, das System nach den Anweisungen (Einweisung, Selbsthilfefinweise) und dem Bedienungshandbuch zu bedienen, sowie pfleglich und sachgerecht zu behandeln. Alle erforderlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten dürfen nur vom Vermieter ausgeführt werden.

Der Kunde hat den Vermieter über alle Umstände zu unterrichten, die eine außerplanmäßige Wartung des Systems erforderlich machen.

Bei einem Standortwechsel ist der Kunde verpflichtet, dies dem Vermieter mitzuteilen. Der Umzug kann durch den Kunden selbst oder durch fachgerechte Drittfirmen durchgeführt werden. Maschinen die nicht durch den Vermieter umgezogen werden, werden am neuen Standort kostenpflichtig durch den Vermieter oder einen Dritten auf Funktion geprüft. Bei einem Standortwechsel ist der Vermieter berechtigt, eventuell notwendige Veränderungen der Preise vorzunehmen.

V. Pflichten des Vermieters

Die Wartung und Instandhaltung erfolgt bei Bedarf ausschließlich durch den Vermieter oder durch von diesem beauftragte Dritte auf Anforderung des Kunden während der üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 bis 17.00 Uhr).

VI. Gewährleistung und Haftung

Eine Haftung des Vermieters für Schäden, die durch den Ausfall des Systems infolge von Betriebsunterbrechungen oder Reparaturarbeiten entstehen, ist ausgeschlossen. Der Vermieter haftet ferner nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter und sonstige mittelbare und Folgeschäden.

Weisen die ausgeführten Arbeiten Mängel auf, die nicht vom Kunden zu vertreten sind und die den Gebrauch nicht nur unerheblich einschränken, so ist der Kunde berechtigt, Nachbesserung zu verlangen. Lässt sich ein Mangel, der durch denselben Fehler verursacht wurde, auch nach dreimaliger Nachbesserung innerhalb eines Vierteljahres nicht beheben, so steht dem Kunden das Recht auf Minderung zu. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Gewährleistungsansprüche werden nur dann berücksichtigt, wenn sie unverzüglich nach Feststellung des Mangels beim Vermieter schriftlich geltend gemacht werden.

Für Beschädigungen oder Verlust des zu wartenden Systems bei Durchführung der Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, haftet der Vermieter nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. In diesem Fall leistet der Vermieter eine erneute Instandsetzung. In jedem Fall ist die Haftung begrenzt durch die Höhe des Zeitwertes des Systems.

Kosten, die dem Kunden während der Wartung und Instandhaltung des Systems entstehen, gehen zu seinen Lasten. Der Vermieter haftet nicht für Betriebsunterbrechungsschäden.

Die in diesem Abschnitt genannten Ansprüche des Kunden, sowie darüber hinausgehende, verjähren drei Monate nach Ausführung der Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten.

VII. Schlussbestimmungen

Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam. Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebung dieses Vertrages müssen schriftlich vereinbart werden.

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vermieters.

X

Stempel/Unterschrift